

Vereinsstatuten Hexenmuseum Schweiz Verein

Hexenmuseum Schweiz Verein mit Sitz in Gränichen AG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hexenmuseum Schweiz Verein“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gränichen (Ä.A.VV01/10/17). Adresse: Schloss Liebegg, Liebegg 2, 5722 Gränichen AG.

2. Zweck

Der Verein (Förderverein) bezweckt dauerhaft und ausschliesslich [im nachfolgenden Text Vereinszweck genannt] das Hexenmuseum Schweiz in Gränichen zu fördern und zu unterstützen.

Die Absicht des Hexenmuseums Schweiz lautet: Berührungsängste und Vorurteile zum Thema Hexen abzubauen, Einblick in die Welt der Hexen, Wiccas, Kräuterfrauen, Hagazussas und Geisterjäger in der Vergangenheit und in der Gegenwart zu bieten, entsprechende Objekte/Exponate zu sammeln und bewahren. Den Menschen, insbesondere der Schweizer Bevölkerung, das Kulturgut, die Legenden und das Schweizer Brauchtum aus alter Zeit bis ins Hier und Jetzt näher zu bringen, anschaulich und verständlich zu machen. Die Erinnerung an den Volks/Aberglauben zu sammeln. Die Verwendung/ Geschichte von Naturheilmitteln, Kräutern und Räucherpflanzen unserer Vorfahren und Kräuterkundigen und deren Gebrauch bis in die heutigen Tage aufzeigen. Hexenverfolgung, Folter und Hinrichtungen und deren Folgen im Mittelalter und der frühen Neuzeit aufzeigen, Daten der Hexenprozesse zu erforschen und zu sammeln. Die Traditionen in der Schweiz, Europa und der restlichen Welt vorstellen. Mittel und Formen der Divination, Ursprünge, Variationen und Personen dahinter vorstellen- (Ä.A.VV4/01/12)

3. Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitglieder/Gönnerbeiträge und Zuwendungen.

3.1. Mitgliedschaften/Gönner

Es werden verschiedene Mitglieder/Gönnerbeiträge angeboten, welche nachfolgend detailliert aufgelistet sind. Der Gönnerbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Das Hexenmuseumsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

Alle Mitglieder/Gönner werden während der jährlichen Versammlung über die erreichten Ziele, finanzielle Situation und über anstehenden Investitionen und Ziele des Vereins informiert.

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Gönner Einzelperson - 70.-SFr/Jahr

Einzel Person welche den Verein jährlich unterstützen möchte.

Der Gönner erhält:

- Unbeschränkter freier Eintritt während des bezahlten Jahres
- viermal jährlich die Museumzeitschrift Mandragora
- Einladung zur jährlichen Versammlung
- 10% Einkaufsgutschein für den 1. Einkauf im Museums Shop

Gönner Familie (zwei Erwachsene inkl. Kinder) - 110.-SFr/Jahr

Die Familie besteht aus 1-2 erwachsenen Personen und deren Kinder bis zur Volljährigkeit, welche den Verein jährlich unterstützen möchten.

Das Mitglied erhält:

- Unbeschränkter freier Eintritt während des bezahlten Jahres (Kinder ab 13. Lebensjahr)
- viermal jährlich die Museumzeitschrift Mandragora
- Einladung zur jährlichen Versammlung (nur Erwachsene)
- 10% Einkaufsgutschein für den 1. Einkauf im Museums Shop

Gönner Vereinsfreund Einzelperson - 170.-SFr/Jahr

Einzel Personen welche den Verein jährlich durch einen höheren Beitrag unterstützen möchten. Des Weiteren stellt der Vereinsfreund dem Hexenmuseum Schweiz, unentgeltlich seine Hilfe oder Unterstützung durch Eigenaufwand zur Verfügung (nach rechtzeitiger Vorabmachung). Zum Beispiel bei der Jahresversammlung

Das Mitglied erhält:

- Unbeschränkter freier Eintritt während des bezahlten Jahres
- viermal jährlich die Museumzeitschrift Mandragora
- Einladung zur jährlichen Versammlung

- 10% Einkaufsgutschein für den 1. Einkauf im Museums Shop

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- nach nicht Bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis am 31. Oktober des laufenden Jahres im Voraus an den Präsidenten gerichtet werden. (Brief, Email). Das Austrittsschreiben muss nicht Eingeschrieben geschickt werden.

Ein Mitglied/Gönner kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder/Gönner haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Mitglieder/Gönner Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet und verbleibt im Verein.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1. Vereinsversammlung

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft sie mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag ein. Er gibt gleichzeitig die Traktanden bekannt. Die Vereinsversammlung kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Traktanden beschliessen. Mitglieder haben ihre Anträge an den Vorstand mindestens vier Wochen vor der nächsten Vereinsversammlung einzureichen.
- b) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit.
- c) Der Vorstand oder 1/3 aller Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

- d) Die Vereinsversammlung
 - wählt den Vorstand und das Präsidium
 - nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab, genehmigt das Budget
 - beschliesst und ändert die Statuten
 - beschliesst über Anträge, die der Vorstand unterbreitet
 - löst den Verein auf.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Abweichende Statutenbestimmungen sind vorbehalten. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.2. Der Vereinsvorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zum Zeitpunkt der Gründung sind dies Wicca und Christoph Meier.
- b) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.
- d) Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ und vertritt den Verein nach innen und außen. Er unterzeichnet kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es gilt das Einfache Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- e) Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Weg beschließen. Er hält die Beschlüsse an der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll fest.
- f) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern.
- g) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

6.3. Gönner

a) Die Gönnermitgliedschaft enthält keine Wahl/Stimmberechtigung.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können jederzeit die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Vereinsversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen zugewendet.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Dezember 2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Angepasst worden an der GV/11/09 und GV/11/11 und GV/12/17.

Die Präsidentin:

Wicca Meier-Spring

Der Kassier:

Christoph Meier